

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 17 (1910)

Heft: 48

Rubrik: Korrespondenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reine Staatschule zu sein — das ist nicht zu vereinen. Die moderne Staatschule läßt sich nicht mit der Konfessionschule vereinen; denn der Staat hat nicht die Aufgabe, konfessionell zu erziehen und zu bilden. Er ist angewiesen auf die Mitwirkung der christlichen Kirche und der christlichen Familie. Verkünden wir laut unsere Grundsätze; denn andere machen es nicht anders! Der Ev. Volksschullehrerverein und der Lehrerabgeordnete Löchner haben ihre Ziele so wenig verschwiegen wie die Volkspartei oder Sozialdemokratie. Darüber ist jedermann klar, was sie unter der „historischen Behandlung“ der Religion verstehen. Darum verleihen wir auch unserem Prinzip ebenso energischen Ausdruck! Unter Hinweis auf ein Wort des hl. Augustinus, daß der etwas gilt, der wirklich auch etwas Ganzes will, schloß Redner mit einem begeisternden Appell, dem Katholischen Schulverein treu zu bleiben, die Prinzipien desselben mutig zu bekennen und offen für dieselben einzustehen.“ Die Versammlung zollte den Ausführungen wiederholt, besonders zum Schluße flürmischen Beifall. —

Korrespondenzen.

1. Luzern. (-i) Die Referendumsfrist gegen das neue Erziehungsgesetz vom 18. Oktober 1910 ist mit dem 29. November unbenutzt abgelaufen, und es wird nun der h. Regierungsrat die Inkraftserklärung der einzelnen Abschnitte des Gesetzes auszusprechen haben. Hinsichtlich der Besoldungen des Lehrpersonals gelten die erhöhten neuen Ansätze schon vom 1. November 1910 an und wird denselben nächsten Jänner noch eine sog. Teuerungszulage von Fr. 50 zugelegt. Derart erhalten somit die Lehrer, welche das Maximum der bisherigen Besoldung noch nicht erreicht haben, für das Schuljahr 1910/11 eine Aufbesserung von Fr. 250 und die „Maximisten“ eine solche von Fr. 300.

Zu den neuen Besoldungsansätzen, wie sie in Nr. 43 dieses Blattes wiedergegeben sind, kommt für jeden Primar- und Sekundarschullehrer noch eine sog. Wohnungsentschädigung von Fr. 250 und eine Holzentschädigung von Fr. 150, welche die Gemeinden zu leisten haben, sofern Wohnung und Holz nicht «in natura» bezogen werden, was bei circa $\frac{3}{4}$ der Lehrer der Fall sein wird.

Die verlängerte Primarschulzeit wird zweifelschne mit dem nächsten Mai beginnenden Schuljahr 1911/12 in Wirksamkeit tret.n. Als Regel gelten für Primarschulen 7 Jahreskurse statt bisher nur 6. Mit besonderer Bewilligung des Erziehungsrates kann sie für einzelne Gemeinden auch auf 6 Jahreskurse und 1 Winterkurs oder auf 5 Jahreskurse und 3 Winterkurse normiert werden. Also Fortschritte und Verbesserungen allüberall, höchstlich zur Zufriedenheit und zum Segen der Gesamtheit!

Nebenbei noch kurz die Bemerkung, daß die „Betupfung“ der schlafenden gegangenen Sektion Sursee in vorlechter Nummer als vollwertig eingeschäkt werden darf. Ob's nützt?

2. Zug. Unser h. Erziehungsrat befaßt sich gegenwärtig mit der Revision der Lehrmittel, und dabei ist der Gedanke aufgetaucht, das Lesebuch

für die zwei oberen Klassen in zwei gesonderte Teile zu zerlegen. Der Kantonal-Konferenz vom 16. Nov. wurde nun die Frage vorgelegt: „Ist die Einführung eines besondern Lesebuches für den 7. Kurs ratsam?“ Herr Oberlehrer Stäuble in Zug beantwortete klar und bündig folgende vier Fragen:

1. Was für ein Schülermaterial treffen wir großmehrheitlich in der 7. Klasse unserer Stadt?
2. Entspricht das heutige 6. Lesebuch in Theorie und Praxis den neuzeitlichen Anforderungen?
3. Wie kann der Lehrer der vermeintlichen Langeweile, verursacht durch Beibehaltung des gleichen Lesebuches, steuern?
4. Lassen nicht auch andere Kantone ein und dasselbe Lesebuch von zwei Klassen benutzen und bietet die Verwendung ein und desselben Buches während zwei Jahren erzieherisch und finanziell nicht manche Vorteile?

Die gestellten Fragen verraten, daß Herr Stäuble sich gegen die Einführung eines 7. Buches ablehnend verhielt und zwar aus folgenden drei Gründen:

1. Die Schaffung eines besondern 7. Lesebuches ist überflüssig.
2. Der gegenwärtige Modus wirkt erzieherisch besser.
3. Durch ihn lassen sich ordentliche finanzielle Ersparnisse machen.

Herr Stäuble machte u. a. geltend, daß es der Lehrer vollständig in der Hand hat, den Unterricht kurzweilig zu gestalten, Abwechslung eintreten zu lassen und so ein Wiederholen des in der 6. Klasse Behandelten zu verhindern. Im Fernern hätten auch andere Kantone für mehrere Klassen dasselbe Lesebuch, so Schwyz für die 4. und 5., sowie für die 6. und 7., Nidwalden für die 5., 6. und 7., Obwalden für die 5. und 6., Zürich für die 7. und 8. Klasse.

Der Korreferent, hochw. Herr Kaplan Röllin, Oberlehrer in Neuheim, vertrat den gegenteiligen Standpunkt. Er konstatiert, daß bisher die 7. Klasse im Volke nicht dasjenige Ansehen genoß, welches ihr gebührt; sie sei im Gegen teil, weil die Schule abschließend, für das spätere Leben sehr wichtig. Eine Neubelebung der 7. Klasse sei sehr notwendig und hauptsächlich durch ein eigenes Lesebuch möglich. Herr Röllin wünscht:

1. Dass dem 7. Lesebuch einzig die Praxis als Zielpunkt vorzuherrsche und daß in demselben deshalb nur Erziehung und Charakterbildung fördernde vollwertige Stücke Aufnahme finden.

2. Dass das neue Buch ein zugerisches Volksbuch werde.

Beide Referenten vertraten ihren Standpunkt in musterhafter Weise, und es wurden ihre Ausführungen stark applaudiert. In der Diskussion kam jedoch vorzugsweise der ablehnende Standpunkt zur Geltung, und die Abstimmung ergab mehrheitlich Ablehnung eines besondern Lesebuches für den 7. Kurs.

Es wird nun der h. Erziehungsrat die Revision des Lesebuches für den 6. und 7. Kurs möglichst bald unter Berücksichtigung der gefallenen Wünsche vornehmen, und die Untergebenen werden dann ebenfalls zufrieden sein.

Pädagogisches Allerlei.

1. Konferenzthema: Das diesjährige Thema für die Kreislehrerkonferenzen des Regierungsbezirks Breslau lautet: „Welche Anforderungen stellt das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 an die Volksschule, und welche Pflichten erwachsen für den Lehrer aus diesem Gesetze?“

2. Sankt Bürokratius: Das Ziel der Schulspaziergänge ist nach Anordnung der Oppelner Regierung jedesmal 14 Tage vorher der Kreis-